



**Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen
und Familie**

Die medizinische Erstuntersuchung von Asylsuchenden in Brandenburg

Fachtag „Sexuelle Gesundheit in Brandenburg“

Potsdam, 25. November 2015

**Dr. Ulrich Widders
MASGF**

Asylgesetz früher Asylverfahrensgesetz

§ 62 Gesundheitsuntersuchung

- (1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.
- (2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Rechtliche Grundlage

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG)

Gemäß § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge oder Asylsuchende aufgenommen werden sollen, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer infektiöse Lungentuberkulose vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (mit Ausnahme von Schwangeren), auf eine Röntgenaufnahme der Lunge stützen.

Organisation der Erstuntersuchung

Bis 30.6.2015

Aufgabe des Gesundheitsamtes des
Landkreises Oder-Spree

Seit 1.7.2015 Landesaufgabe

Das MASGF benennt über einen Erlass
der Ministerin Krankenhäuser und Kliniken in der
Umgebung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung bzw.
der Außenstellen der ZABH und schließt mit ihnen
Verträge ab.

Organisation der Erstuntersuchung

Untersuchende Kliniken:

- Städt. Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH
- Klinikum Frankfurt(Oder)
- Klinikum Ernst-von-Bergmann Potsdam
- Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
- Elbe-Elster-Klinikum GmbH in Finsterwalde

- Weitere Krankenhäuser haben Bereitschaft zur Durchführung der Erstuntersuchung erklärt



Organisation der Erstuntersuchung

Ab Januar 2016

Städt. Klinikum Brandenburg/Havel

Klinikum Dahme-Spreewald GmbH
(Achenbach Klinik Königs-Wusterhausen)

Krankenhaus Eisenhüttenstadt

Situation ab voraussichtlich Ende 2015/Anfang 2016

Neue Medizinische Räumlichkeiten (Containerbau)
auf dem Gelände der ZABH
mit

- Untersuchungsräumen
→ nur für die Erstuntersuchung, getrennt von den übrigen medizinischen Versorgungsräumlichkeiten (Med-Punkt) der ZABH
- Röntgenanlage
→ Nur für die Röntgen-Thorax-Untersuchungen bei Aufnahme in die ZABH; telemedizinische Anbindung an die Radiologische Praxis im Krankenhaus Eisenhüttenstadt

Umfang der Erstuntersuchung

Ziel der Untersuchung: zeitnah

- Liegt eine Erkrankung insbesondere eine Infektionskrankheit vor?
- Besteht Behandlungsbedürftigkeit
- Akut
- Dauerversorgung
- Erfassung des Impfstatus

Erstuntersuchung Asylbewerber

Untersuchungsumfang

Kinder/Jugendliche ≥ 6 bis < 15 Jahre

- Quantiferon-Test
→ positiver QFT: Röntgen-Thorax

Personen ≥ 15 Jahre, nicht schwanger

- Röntgen-Thorax

Alle Asylbewerber

- Anamnese
- körperliche Untersuchung
- Impfstanderfassung

Kinder < 6 Jahre

- Untersuchungsauffälligkeiten/
anamnestische Hinweise auf eine
bestehende oder durchgemachte
Tbc im direkten Umfeld
- Vorstellung FA Pneumologie
→ Transferstopp

Frauen im gebärfähigen Alter

- Schwangerschaftstest:
 1. Positiver S-Test: Quantiferon-Test
Positiver QFT: Vorstellung FA
Pneumologie
 2. Negativer S-Test: Röntgen-Thorax

Umfang der Erstuntersuchung

Warum Untersuchung auf Tuberkulose?

Robert Koch-Institut:

„Das Screening von asylsuchenden Personen auf infektiöse Tuberkulose ist eine wichtige Maßnahme der Primärprävention, um bei der Aufnahme in Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende die Exposition mit Tuberkulose und damit Folgeinfektionen und -erkrankungen zu verhindern. Sie dient damit in erster Linie dem Schutz der Asylsuchenden selbst sowie enger Kontaktpersonen und erlaubt eine frühzeitige Einleitung der Therapie von identifizierten Erkrankten“

Umfang der Erstuntersuchung

Warum Untersuchung auf Tuberkulose?

Asylsuchende haben aus folgenden Gründen ein erhöhtes Tuberkulose-Erkrankungsrisiko:

- eine Herkunft aus Tuberkulose-Hochprävalenzländern,
- eine Zugehörigkeit zu den im Herkunftsland besonders betroffenen Altersgruppen (insbesondere junge Erwachsene zwischen 25 und 34 Jahren,
- besondere psychosoziale und oft auch körperliche Belastungen durch die Emigration, welche eine Reaktivierung einer früher erworbenen tuberkulösen Infektion begünstigen
- potenzielle Tuberkulose-Expositionen auf den verschiedenen Stationen während einer mitunter monate- oder gar jahrelangen Flucht

Umfang der Erstuntersuchung

Impfstanderfassung

Alle Asylsuchenden haben Anspruch auf Impfungen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes

Impfsprechstunde

Erstuntersuchung Asylbewerber

Ärztlicher Abschlussbericht für die Ambulanz der ZABH (Med-Punkt)

A.

- Es besteht kein Hinweis für eine ansteckungsfähige Erkrankung.
- Es bestehen keine Hinweise für eine akut
behandlungsbedürftige Erkrankung.

- Es bestehen Hinweise für eine ansteckungsfähige Erkrankung.

Erstuntersuchung-Weiteres Vorgehen

Bei Feststellung einer behandlungsbedürftigen Erkrankung oder Notwendigkeit der weiteren Diagnostik:

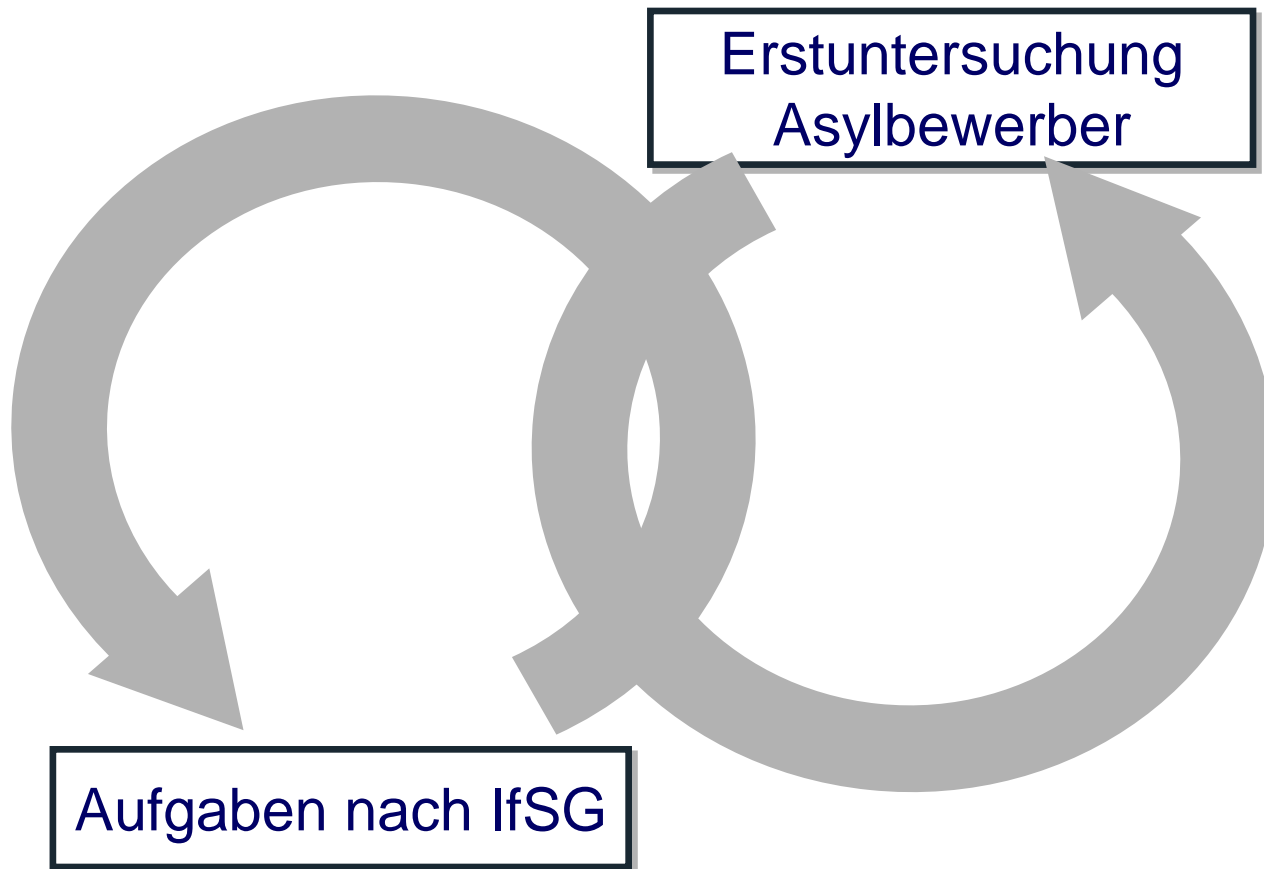
**Stationäre Aufnahme oder ambulante Vorstellung bei Fachärztin/Facharzt :
Behandlungsschein der ZABH
(Asylbewerberleistungsgesetz)**

Erstuntersuchung

Asylbewerber

- Erhält im verschlossenen Umschlag seine medizinischen Untersuchungsbefunde
- Informationsschreiben für Eltern zur Vorstellung beim Kinderarzt (THT)

Abgrenzung Erstuntersuchung – Aufgaben Gesundheitsamt



Erstuntersuchung Asylbewerber

Erstuntersuchung Gesundheitsamt

```
graph LR; A[Erstuntersuchung Asylbewerber] --> B[Erstuntersuchung Gesundheitsamt]; B --> C[Erhält Meldungen nach § 6 IfSG von den Ärzten der Erstuntersuchung]; C --> D[Informiert Leitung ZABH und Med-Punkt]; D --> E[Einleitung weiterer Maßnahmen];
```

Erhält Meldungen nach § 6 IfSG von den Ärzten der Erstuntersuchung

Informiert Leitung ZABH und Med-Punkt

Einleitung weiterer Maßnahmen

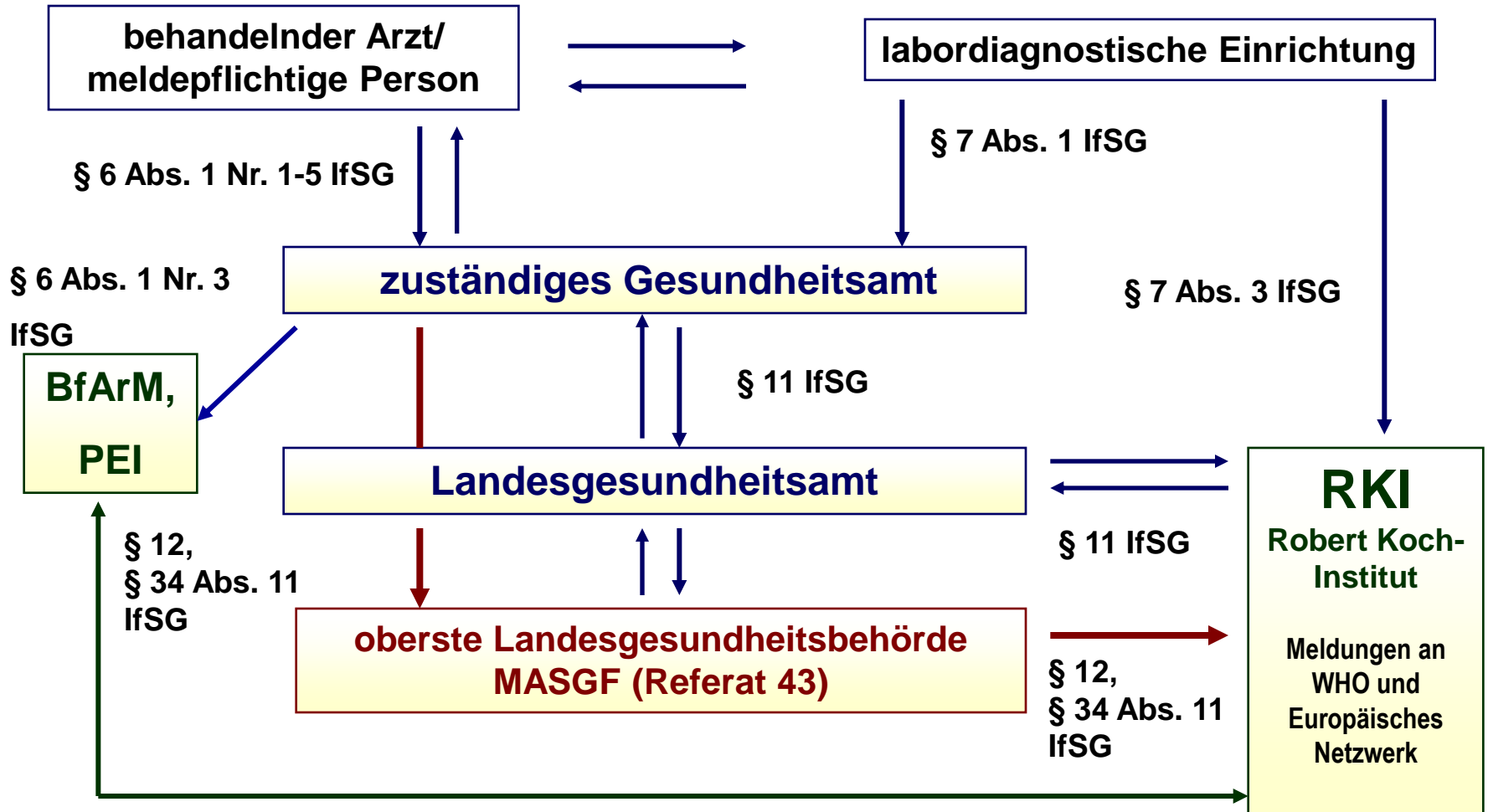
Infektionsmeldewesen

- **ist wichtigstes Instrument der Surveillance**
- **Surveillance = Überwachung und Beobachtung von Infektionskrankheiten**
- **Meldungen von Infektionskrankheiten sind im IfSG geregelt**
 - **§§ 6-9 IfSG:**
Meldungen von Infektionskrankheiten durch Ärzte und Laboratorien an das Gesundheitsamt



LAND
BRANDENBURG

Kommunikationswege in Anwendung des Infektionsschutzgesetzes – IfSG (sowie IGV)



Umsetzung der Maßnahmen des IfSG

Aufgaben der Gesundheitsämter:

- **Ermittlung nach Eingang einer Meldung
Kontaktpersonen zur/zum Erkrankten**
- **Durchführung von Maßnahmen, z. B.:**
- **Einleitung von Umgebungsuntersuchungen (z.B. Labor)**
 - **Transferverbot**
 - **Impfungen („Riegelungsimpfungen“)**
 - **Information anderer Behörden**



Meldungen nach IfSG bei Asylsuchenden

Trotz der großen Zahl der Asylsuchenden, die in das Land Brandenburg gekommen sind, hat die Abteilung Gesundheit im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in diesem Jahr bisher nur 58 meldepflichtige Erkrankungen übermittelt bekommen.



Meldungen von Infektionskrankheiten nach IfSG bei Asylsuchenden

Bewertung Robert Koch-Institut (RKI):

- Derzeit besteht keine erhöhte Infektionsgefährdung der Allgemeinbevölkerung durch die Asylsuchenden.
- Die Meldedaten von Infektionsgeschehen der letzten Jahre in Unterkünften von Asylsuchenden haben ergeben, dass sich über 90% der Erkrankten in Deutschland angesteckt haben. Das heißt, die **Asylsuchenden sind eher eine gefährdete Gruppe als eine Gruppe, von der für andere eine Gefahr ausgeht.**



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**